

**SATZUNG DER
DEUTSCH-GRIECHISCHEN GESELLSCHAFT REGION BRAUNSCHWEIG –
WOLFSBURG e.V.**

**§ 1
Name und Sitz**

Die Gesellschaft führt den Namen "Deutsch-Griechische Gesellschaft Region Braunschweig - Wolfsburg e.V." und ist ein eingetragener Verein.
Der Sitz des Vereins ist in Wolfsburg.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck und Ziel der Gesellschaft**

Zweck und Ziel der Gesellschaft ist die Förderung und Pflege der deutsch-griechischen Freundschaft und Verständigung. Die Aktivitäten der Gesellschaft sind darauf ausgerichtet in politischer, kultureller, sozialer und menschlicher Hinsicht das gegenseitige Verständnis zu fördern und in der deutschen Bevölkerung die Kenntnisse über Griechenland und Zypern zu verbessern.

Die Gesellschaft tritt für ein Klima der Toleranz und der Verständigung auch mit allen anderen Völkern und in Deutschland lebenden ausländischen Mitbürger/innen ein.

Die Gesellschaft wird durch verschiedene Aktivitäten, wie z.B. durch Vorträge, Seminare, Diskussionsrunden, Konzerten, Ausstellungen, Filmbeiträgen ihre Ziele verfolgen.

Um die gesetzten Ziele zu erreichen, arbeitet die Gesellschaft eng und vertrauensvoll mit den griechischen Gemeinden im Vereinsgebiet zusammen.

Die Gesellschaft ist überparteilich und steht Menschen aller Konfessionen und demokratischen politischen Richtungen offen. Die Gesellschaft verfolgt keine auf die Erzielung von Gewinn ausgerichteten wirtschaftlichen Ziele.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Braunschweig, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nach Möglichkeit zur weiteren Förderung der Deutsch-Griechischen Verständigung im Rahmen des Haushalts des Kulturinstituts Braunschweig zu verwenden hat

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie jede juristische Person werden.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und weitere Einzelheiten der Erhebung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein.

Gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Ausschluss, die der Vorstand bei Vorlage eines wichtigen Grundes, insbesondere bewussten vereinsschädigenden Verhaltens beschließen kann.
- c) wenn ein Mitglied einen fälligen Jahresbeitrag nach 2-maliger Mahnung durch den Vorstand nicht entrichtet.

Einem durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen Mitglied steht das Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Die Mitglieder der Gesellschaft sind zu einer Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Diese Beiträge sind zu Beginn der Mitgliedschaft und fortlaufend eines jeden Kalenderjahres zu entrichten und werden in Falle der Beendigung der Mitgliedschaft nicht rückerstattet, auch nicht anteilmäßig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Selbständige Gruppen

a) Mitgliederversammlung

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung. Im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder sind zu der Mitgliederversammlung spätestens 2 Wochen vor der Ver-

sammlung durch schriftliche Benachrichtigung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; für die Rechtzeitigkeit der Einladung gilt der Tag der Absendung der Einladung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von dem Vorstand mit gleichem Verfahren einzuberufen, wenn es dieser im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung beantragt hat.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden durch die Mitgliederversammlung eine/r Versammlungsleiter/in und eine/r Protokollführer gewählt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Die Mitgliederversammlung ist in erster Linie zuständig für:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Prüfungsbeirates
- Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- Entgegennahme des Prüfungsberichtes des Prüfungsbeirates und Entlastung der Mitglieder des Prüfungsbeirates
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Prüfung etwaiger Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Festsetzung eventueller Aufwandsentschädigung
- Verwendung eines Überschusses bzw. Deckung eines Fehlbeitrages
- Ernennungen von Ehrenmitgliedern
- Auflösung der Gesellschaft
- Genehmigung der Niederschriften der Mitgliederversammlung

Über die Veranstaltungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern spätestens 6 Monaten nach der Versammlung zugänglich sein.

b) Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbst gebunden. Am Ende eines jeden Jahres legt er einen Jahresabschluss vor. Der Vorstand besteht aus 1 Vorsitzenden, 1 stellvertretenden Vorsitzenden, 1 Schatzmeister/in, sowie bis zu maximal 6 weitere Beisitzern/innen. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem eigenen Wahlgang gewählt.

Vertretungsberechtigt i.S.d. §26 BGB sind die/der Vorsitzenden und ihr/sein Stellvertreter/in gemeinsam oder die/der Vorsitzender bzw. ihr/sein Stellvertreter/in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Vereinsintern wird bestimmt, dass nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden bzw. der/des Stellvertreters/in eines der übrigen Vorstandsmitglieder von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen soll.

Für Anmeldungen zum Vereinsregister ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für je 1 Jahr gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden/r Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

Über die Sitzungen des Vorstandes werden Protokolle geführt und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Der Vorstand muss ferner einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder die Einberufung beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder, anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Vorstand, Prüfungsbeirat und selbständige Gruppen führen ihre Ämter ehrenamtlich. Die im Interesse der Gesellschaft notwendigen baren Auslagen werden erstattet.

§ 6 Prüfungsbeirat

Der Prüfungsbeirat wird von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern (mindestens 1 Deutsche/r und 1 Grieche/in), die jedoch nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgabe des Prüfungsbeirates ist, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen, den Jahresabschluss zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sämtliche Unterlagen der Geschäftsführung sind dem Prüfungsbeirat durch den Vorstand jederzeit zugänglich zu machen.

§ 7 Änderung der Vereinssatzung

Über eine Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die unter Ankündigung dieses Punktes zu diesem Zweck einberufen wurde.

Der Auflösungsbeschluss wird mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erfasst.

Stand: 17.06.2008